

# **Satzung der Wir Voerder e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Wählergemeinschaft trägt den Namen *Wir Voerder* e.V., der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz, *Wir Voerder* ist die Stadt Voerde, Postanschrift ist die Adresse der/s jeweilig amtierenden Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. *Wir Voerder* ist eine Wählergemeinschaft, die für mehr und direktere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungsprozessen eintritt, die die Kommune betreffen.
2. *Wir Voerder* ist auf keine parteipolitische Richtung festgelegt und betrachtet die Stadt Voerde als ihren Wirkungskreis.
3. „*Wir Voerder*“ wird für Kommunalwahlen in Voerde in möglichst allen Wahlkreisen geeignete Kandidaten aufstellen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

*Wir Voerder* verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. *Wir Voerder* ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel, der *Wir Voerder* dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der *Wir Voerder* erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln der *Wir Voerder*.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied der *Wir Voerder* können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die für die demokratischen Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland eintreten und die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang entscheidet

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
  - durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung.
2. Der Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen der *Wir Voerder* verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. innerhalb eines Monats nach Zugang kann das Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen. Über diese Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder, die trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung ihren Beitragspflichten länger als 6 Monate nicht nachkommen, können gestrichen werden. Ihre Mitgliedschaft ist damit erloschen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit regelt die Mitgliederversammlung. Eine anteilige Rückerstattung ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe der *Wir Voerder* sind 1. der Vorstand und 2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der *Wir Voerder*. Sie bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit *Wir Voerder* in der Stadt Voerde.
2. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorsitzende(n) unter Einhaltung einer Einladefrist von 14 Tagen mittels Briefes einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden.
3. Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung fordern oder wenn das allgemeine Interesse dies erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer aus ihren Reihen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Beschlussfassung über Satzungsänderungen  
Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes  
Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen  
Entgegennahme der Jahresberichte der/s Vorsitzenden, der Kassenprüfer/innen und der/s Schatzmeisters/in  
Festlegung des Mindestmitgliederbeitrages  
Wahl der Direktkandidaten/innen und Kandidaten/innen für die Reserveliste für die Kommunalwahl zum Rat der Stadt Voerde  
Entscheidung über die Aufstellung von Kreistagskandidaten/innen  
Alle weiteren Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.

## § 10 Vorstand

1. *Wir Voerder* wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden **stimmberechtigten** Mitgliedern:
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem Geschäftsführer/in
  - der/dem Schatzmeister/in
  - Beisitzern/innen, deren Zahl die jeweilige Mitgliederversammlung festlegt.
3. Dem Vorstand gehören **beratend** an:
  - Der/die Bürgermeister/in oder die/der stellvertretende Bürgermeister/in der Stadt Voerde, sofern sie/er Mitglied der *Wir Voerder* ist
  - die Wahlbeamten/innen der Stadt Voerde, sofern sie/er Mitglied der *Wir Voerder* ist
  - die Kreistagsmitglieder, sofern sie/er Mitglied der *Wir Voerder* ist
  - jedes Mitglied der *Wir Voerder* Ratsfraktion.

Der Vorstand kann ferner Personen bestimmen, die dem Vorstand beratend angehören sollen.

4. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Geschäftsführer/in und die/der Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden Geschäfte der *Wir Voerder* zwischen den Sitzungen des Gesamtvorstandes. Er tritt bei Bedarf zusammen.
5. Der Gesamtvorstand wird in der Regel viermal jährlich vom/von der Vorsitzenden unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Ladefrist von 14 Tagen schriftlich einberufen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Beim Ausscheiden der/des Vorsitzenden während der Wahlperiode entscheidet eine sofort einzuberufende Mitgliederversammlung über eine(n) neue(n) Vorsitzende(n) für den Rest der Wahlperiode.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden.

9. Über der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Protokollführer/in und dem/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und spätestens mit der nächsten Einladung an die Vorstandsmitglieder zu versenden.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die Arbeit der *Wir Voerder*. Er ist für alle Angelegenheiten der *Wir Voerder* zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist vor allem zuständig für:

- die laufenden Geschäfte der *Wir Voerder*  
die Vorbereitung, Einberufung, Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung  
die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben der *Wir Voerder*  
die Erstellung des Jahresberichtes  
die wechselseitige Information zwischen Fraktion, Vorstand und anderen Gruppierungen  
die Unterrichtung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten der *Wir Voerder*, die zwischen den Mitgliederversammlungen entstehen  
die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Beschlüsse  
Vorschläge für die Aufstellung der Kandidaten/innen für die Kommunalwahl  
Die Festlegung der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

## **§ 12 Vorsitzende(r)**

1. Die/der Vorsitzende repräsentiert die *Wir Voerder* nach innen und außen. Sie/er wird im Verhinderungsfall durch die/den Stellvertreter/in vertreten.
2. Die/der Vorsitzende(r) ist berechtigt, jederzeit an Sitzungen der *Wir Voerder* Fraktion teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Sie/er ist über alle Termine zu informieren.

## **§ 13 Kassenprüfer/in**

Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre zwei Kassenprüfer/innen und Stellvertreter/innen, die die Kassengeschäfte der *Wir Voerder* auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Rechtmäßigkeit der Ausgaben. Kassenprüfer dürfen keine stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sein.

## § 14 Kassenwesen

1. Die *Wir Voerder* führt die Kassen entsprechend den Bestimmungen des Parteien- Gesetzes.
2. Die/ Der Schatzmeister/in führt die finanziellen Geschäfte der *Wir Voerder* im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien.
3. Die Kassen- und Rechnungsprüfung der *Wir Voerder* ist nach Schluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Kassenprüfern/innen durchzuführen. Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 15 Auflösung der *Wir Voerder* e.V.

Die Auflösung der *Wir Voerder* ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit herbeizuführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der *Wir Voerder* fällt das Vermögen des Vereins an noch von der Mitgliederversammlung zu beschließende gemeinnützige Zwecke.

**Voerde, 16. April 2025**

Für die sachliche Richtigkeit:

Vorsitzende: Ulrike Kalwa